

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEG KIOTO GmbH

Stand: 01.04. 2015



1 Allgemeines

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen bilden einen integrierten Bestandteil jedes Angebotes der protokollierten Firma SEG KIOTO GmbH und jedes mit ihr abgeschlossenen Kaufvertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit diesen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, gelten als nicht beigelegt und gelten als rechtswirksam.
- 1.2 Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie die Vertragspartner ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben. Vorbehaltlich Satz- und Druckfehler.
- 1.3 Verwendete Abbildungen sind Symbolfotos.

2 Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Technische Änderungen der Produkte bzw. technische Weiterentwicklungen sind vorbehalten. Sämtliche technische Unterlagen bleiben geistiges Eigentum von SEG KIOTO GmbH; sie dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung von SEG KIOTO GmbH weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Öffentliche Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers oder eines sonst beteiligten Dritten, vor allem in der Werbung und in den der Ware beigefügten Angaben, werden nur Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich dem Angebot zugrunde gelegt werden oder wenn im Angebot ausdrücklich darauf verwiesen wird.

3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertrag gilt erst als abgeschlossen, wenn SEG KIOTO GmbH nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung ausgestellt hat und diese dem Käufer zugegangen ist oder eine Lieferung an den Spediteur übergeben wurde.
- 3.2 Die in technischen Unterlagen enthaltenen Angaben sowie die in öffentlichen Äußerungen des Übergebers oder des Herstellers, vor allem in der Werbung oder in den der Sache beigefügten Beschreibungen enthaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung bzw. Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 3.3 Nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen und Nebenvereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

4 Preise

Die Preise sind mangels anderer schriftlicher Vereinbarung Nettopreise ab Werk bzw. Lager, exklusive Verpackung, Verladung, Montage, Versicherung und Umsatzsteuer. Es sind nur Richtpreise. Treten zwischen Vertragsabschluss und Leistungsausführung – aus welchem Grund auch immer – Materialkostenerhöhungen oder nicht im Einflussbereich von SEG KIOTO GmbH stehende Mehrleistungen bzw. Mehrkosten auslösende Umstände auf, erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend, ausgenommen zwischen Auftragserteilung und Leistungsausführung liegen weniger als 3 Monate. Preise ohne Mengenangaben sind Stückpreise. Fallen im Land des Käufers im Zusammenhang mit der Lieferung Steuern oder sonstige Abgaben an, sind diese vom Käufer allein zu tragen.

5 Lieferung

- 5.1 Lieferfristen sind, falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin vereinbart wird, stets unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der von SEG KIOTO GmbH unterfertigten Auftragsbestätigung. Bei Lieferung gegen Akkreditiv beginnt die Lieferfrist mit dem Datum der Eröffnung des Akkreditivs.
- 5.2 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn spätestens bei Ablauf der Lieferung das Werk bzw. das Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 5.3 SEG KIOTO GmbH ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und diese in Rechnung zu stellen. Falls SEG KIOTO GmbH Teillieferungen durchführt, kann der Käufer einen etwaigen Rücktritt nur hinsichtlich der noch nicht gelieferten Teillieferungen gemäß Abs 5.5 erklären.
- 5.4 Verzögert sich die Lieferung durch nicht von SEG KIOTO GmbH zu vertretende Umstände, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, so gilt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist als vereinbart. Sollte die Lieferung an das vereinbarte Ziel aus nicht von SEG KIOTO GmbH zu vertretenden Umständen, wie z.B. Arbeitskonflikte, Brand, Beschlagnahme, Embargo oder sonstige Fälle höherer Gewalt, nicht möglich sein, ist die SEG KIOTO GmbH berechtigt, einen alternativen Versandweg- bzw. Versandmittel zu wählen, wobei die SEG KIOTO GmbH den Käufer davor um Stellungnahme ersuchen wird. Etwaige dadurch entstehende Mehrkosten trägt der Käufer.
- 5.5 Für eine unverschuldete oder nur leicht fahrlässig verursachte Lieferverzögerung haftet SEG KIOTO GmbH nicht. In einem solchen Fall verzichtet der Käufer auf das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen. Hat SEG KIOTO GmbH den Lieferverzug zumindest grob fahrlässig verschuldet, kann der Käufer entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Vertrag erklären.

6 Zahlungen

Wenn nicht anders vereinbart, wird Ware nur gegen Nachnahme (gegen Kostenersatz) oder gegen Vorauszahlung netto ohne Skonto geliefert. Scheck und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht an Erfüllungsort, angenommen. Einziehungs- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. SEG KIOTO GmbH kann angebotene Zahlungen mittels Schecks oder Wechsel ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Aufrechnung mit Gegenforderung oder die Zurückbehaltung von Zahlungen aus irgendwelchen Gründen von Seiten des Auftraggebers sind ohne ausdrückliche Vereinbarung unzulässig. Zahlungen haben mit schuld befreiender Wirkung auf eines unserer Konten oder an eine mit Inkassovollmacht ausgewiesene Person zu erfolgen. Die Umsatzsteuer ist vom Gesamtpreis nach Rechnungslegung in voller Höhe zu leisten, außer für die Berichtigung des Kaufpreises wurden andere Zahlungskonditionen vereinbart. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, bei Annahmeverzug sowie bei Terminverlust ist SEG berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Im Falle der Säumnis ist der Auftraggeber verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch die Mahnspesen, Interventionskosten sowie die Kosten anwaltlichen Einschreitens zu ersetzen. Vom Auftraggeber geltend gemachte Gewährleistungsansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten.

7 Zahlungsverzug

Ist der Auftraggeber mit einer vertragsgegenständlichen Zahlung oder eines Teiles davon mehr als 14 Tage im Verzug, ist SEG KIOTO GmbH berechtigt, den gesamten Restkaufpreis (restlichen Rechnungsbetrag) sofort zur Zahlung fällig zu stellen. Weiters wird die gesamte Restforderung sofort zur Zahlung fällig, wenn gegen das Vermögen des Auftraggebers erfolglos Exekution betrieben, die Zwangsversteigerung von Liegenschaften oder Zwangsverwaltung derselben bewilligt wird, oder wenn sich sonst in irgendeiner Form die Bonität und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers mindert. Der Terminverlust berechtigt SEG KIOTO GmbH vom Vertrag zurückzutreten.

8 Versand- und Übernahmebedingungen, Umtausch, Rückabwicklung

- 8.1 Der Auftraggeber hat sogleich nach Erhalt der Ware an dem vereinbarten Abnahmeort diese zu überprüfen und zu übernehmen, oder durch bevollmächtigte Personen überprüfen und übernehmen zu lassen. Verzichtet der Auftraggeber auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt der Kaufgegenstand als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen. Der Versand erfolgt stets, auch bei etwaiger frachtfreier Lieferung, auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Mit Übergabe der vom Auftraggeber bestellten Ware an den Frachtführer (Post, Bahn, Flugzeug, Schiff oder Spediteur) hat SEG KIOTO GmbH ihre Vertragspflichten erfüllt und geht die Gefahr auf den Auftraggeber über. Die Wahl der Versendungsart obliegt SEG KIOTO GmbH und wird vom Käufer vorweg genehmigt.
 - 8.2 Der Umtausch oder die Rückabwicklung des Vertrages trotz ordnungsgemäßer Erfüllung durch SEG KIOTO GmbH ist nur mit Zustimmung von SEG KIOTO GmbH möglich. Jedenfalls ist durch den Auftraggeber der volle Kaufpreis samt vollem Kostenersatz (Lieferung etc.) oder - nach Wahl von SEG KIOTO GmbH – eine Pauschale, die die regelmäßig zu erwartenden Kosten abdeckt, mindestens jedoch 20% vom Auftragswert, zu bezahlen. Die Ware ist in unbeschädigtem Zustand samt Originalverpackung an SEG KIOTO GmbH zurückzuliefern. Ein Austausch von Waren, die länger als 3 Monate ausgeliefert sind, ist ausgeschlossen. Ein Umtausch von Sonderware (keine Lagerware) ist jedenfalls ausgeschlossen.
 - 8.3 Die Rücksendung von Waren jeder Art an SEG KIOTO GmbH bedarf der vorherigen Zustimmung durch SEG KIOTO GmbH. Diese gilt durch Übermittlung einer Rücksendungsnummer als erteilt. Die Rücksendungsnummer muss sichtbar auf dem Paket vermerkt sein. Ein Fehlen der Rücksendungsnummer berechtigt SEG KIOTO GmbH zur Verweigerung der Annahme auf Kosten des Absenders.
- ## 9 Eigentumsvorbehalt
- 9.1 SEG KIOTO GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsverbindung resultierenden Forderungen das Eigentum an den von SEG KIOTO GmbH gelieferten Waren vor. Diese dürfen nur im normalen Geschäftsgang veräußert werden, solange der Auftraggeber gegenüber SEG KIOTO GmbH nicht in Zahlungsverzug ist.
 - 9.2 Für den Fall der Weiterveräußerung gelten nachfolgende Bestimmungen:
 - Der Auftraggeber tritt schon mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen an SEG KIOTO GmbH ab und verpflichtet sich, dies in seinen Büchern ordnungsgemäß zu vermerken.
 - Auf Verlangen von SEG KIOTO GmbH ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung der bezughabenden Forderung dem Drittkäufer mitzuteilen und SEG KIOTO GmbH alle zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben.
 - Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder die an SEG KIOTO GmbH abgetretenen Forderungen gepfändet, so ist SEG KIOTO GmbH unter Mitteilung aller Umstände zu unterrichten, die zur Geltendmachung bzw. Durchsetzung ihrer Ansprüche erforderlich sind.
 - 9.3 Die Befugnis des Auftraggebers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, endet spätestens mit dessen Zahlungseinstellung oder dann, wenn über das Vermögen des Auftraggebers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird. Der Auftraggeber ist in diesem Fall verpflichtet, auf die erste Anforderung von SEG KIOTO GmbH die Vorbehaltsware herauszugeben. In dem Verlangen auf Herausgabe der Vorbehaltsware liegt grundsätzlich kein Rücktritt vom Kaufvertrag.
 - 9.4 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder sonstige Verfügung über die abgetretenen Forderungen sind unzulässig.
 - 9.5 Die SEG KIOTO GmbH gemäß vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen gibt SEG KIOTO GmbH nach ihrer Wahl insoweit frei, als ihr Wert unter Berücksichtigung der Wertschöpfung durch den Kunden die zu sichernden Forderungen um 10% übersteigt.
 - 9.6 Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter ist SEG KIOTO GmbH unter Angabe des Pfändungsgläubigers oder zugreifenden Dritten sofort zu benachrichtigen.
 - 9.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, sobald er die Zahlungen eingestellt hat, SEG KIOTO GmbH unverzüglich eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltsware sowie eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungsgutschriften zu übersenden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SEG KIOTO GmbH

Stand: 01.04.2015



10 Gewährleistung und Garantie

Sowohl Gewährleistungs- als auch Garantiefristen beginnen jeweils ab Ausstellungsdatum der Rechnung von SEG KIOTO GmbH zu laufen.

10.1 Produktgewährleistung

10.1.1 Für Handelsware und einzelne, zugekaufte SEG KIOTO GmbH Produkte gelten, sofern nicht explizit und schriftlich anders vereinbart ist, die Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Lieferanten der SEG KIOTO GmbH, zumindest jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren gemäß § 933 ABGB. SEG KIOTO GmbH ist berechtigt, sich von jeder Gewährleistungs- und Schadenersatzpflicht zu befreien, indem daraus resultierende Ansprüche gegenüber Lieferanten an den Käufer abgetreten werden.

10.1.2 Garantienzeiten, welche über die Gewährleistungszeit hinausgehen werden gesondert in den SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien geregelt.

10.1.3 Produktgewährleistung und Leistungsgarantie von SEG KIOTO GmbH setzen voraus, dass:

- a) der reklamierte Schaden nach sachgemäßem Ermessen von SEG KIOTO GmbH auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, die im Einfluss der SEG KIOTO GmbH liegen;
- b) der Einbau der gelieferten Produkte entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung erfolgt ist;
- c) die Montage durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Anlagenbau, Elektroinstallateur oder Heizungsinstallateur) erfolgt ist;
- d) die SEG KIOTO GmbH unverzüglich nach Auftreten eines Mangels schriftlich verständigt wird und der SEG KIOTO GmbH bzw. deren Beauftragten die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle, unverzüglich nach dem Auftreten etwaiger Mängel gegeben wurde;
- e) die schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme sowie über die jährliche Überprüfung und Wartung durch ein hierzu konzessioniertes Fachunternehmen vorliegt; (Vorlage der Bestätigungen über die durchgeführten Arbeiten mit Geltendmachung des Gewährleistungsanspruches);
- f) keinerlei Oberflächenbeeinträchtigung (z.B. durch feinen Sandstaub) vorliegt;
- g) eine jährliche Reinigung der Oberfläche nur mit Wasser, ohne chemische Zusätze, erfolgt, wobei das Datum und das Ausmaß der Reinigung schriftlich zu dokumentieren sind;
- h) der Schaden nicht auf einen in 10.1.8 ausgeschlossenen Grund zurückzuführen ist.

10.1.4 Bei der Geltendmachung von Gewährleistungs- und Garantiansprüchen ist die Originalrechnung (unter Angabe von Lieferdatum, Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Seriennummer) beizufügen. Der Eintritt eines Garantiefalles durch Unterschreiten der in den SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien festgelegten Leistungsgarantie ist durch Vorlage eines Messprotokolls eines anerkannten Sachverständigen oder Institutes nachzuweisen. Das Messprotokoll muss das Prüfdatum aufweisen. Das in dem Messprotokoll über die verminderte Leistungsabgabe ausgewiesene Prüfdatum darf bei Geltendmachung der Ansprüche nicht länger als 2 Monate zurückliegen. SEG KIOTO GmbH behält sich den Nachweis durch eine von SEG KIOTO GmbH vorgenommene Messung, oder durch eine Messung, welche ein von SEG KIOTO GmbH beauftragter Dritter durchführt, vor, dass die garantierte Leistung entgegen dem vorgelegten Messprotokoll besteht. Kommt die von SEG KIOTO GmbH beauftragte Messung zu dem Ergebnis, dass die Abweichung gemäß SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien zulässig ist, oder keine Abweichung vorliegt, ist die SEG KIOTO GmbH berechtigt, die Kosten des Dritten vom Käufer ersetzt zu verlangen.

10.1.5 Gewährleistungs- und Garantiansprüche verjähren innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis vom Garantiefall. Die Verjährungsfrist endet jedoch spätestens mit Ablauf von 5, 10 bzw. 25 Jahren (je nachdem wie hoch der Leistungsabfall nach dem Messprotokoll ausfällt) nach dem Tag der Lieferung bzw. Seriennummer.

10.1.6 Garantieberechtigt bezüglich der Leistungsgarantie gemäß SEG KIOTO GmbH Garantierichtlinien ist ausschließlich der Betreiber der Solaranlage zum Zeitpunkt der Geltendmachung eines Garantiefalles, der die Module für den Eigenbedarf (und nicht für Zwecke des Wiederverkaufs) selbst erworben hat oder der das Gebäude oder den Grund erworben hat, auf dem die Module das erste Mal angebracht wurden. Ansprüche von Zwischenhändlern bzw. Installationsbetriebern oder Folgeerwerbern der Module werden durch diese Garantie nicht begründet. Die Garantie besteht unabhängig von vertraglichen Gewährleistungsansprüchen gegenüber dem Verkäufer der Module sowie von außervertraglichen Ansprüchen. Derartige Ansprüche werden weder eingeschränkt noch durch diese Garantie SEG KIOTO GmbH gegenüber begründet, soweit kein unmittelbarer Kaufvertrag mit SEG KIOTO GmbH besteht. Die Garantie ist eine selbständige, freiwillige und unentgeltliche Leistung von SEG KIOTO GmbH, die keinen Einfluss auf Beschaffensvereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer hat. Garantiegeber und Adressat aller Anfragen und Ansprüche im Zusammenhang mit Garantiefällen ist ausschließlich die SEG KIOTO GmbH.

10.1.7 Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von SEG KIOTO GmbH durch Reparatur des Kaufgegenstandes, Ersatz der mangelhaften Teile, Austausch oder Preisermäßigung. Das Recht des Käufers auf Wandelung wird einvernehmlich abgedungen. Die ausgetauschten Teile gehen in das Eigentum von SEG KIOTO GmbH über. Die aufgewendeten Löhne und Kosten für den Ein- und Ausbau sind vom Käufer zu tragen, soweit dieser nicht Konsument im Sinne des KSchG ist. Dies gilt in gleicher Weise für alle Garantievereinbarungen, insbesondere der Leistungsgarantie. Weitere Gewährleistungsansprüche bestehen nicht. Insbesondere trägt SEG KIOTO GmbH aus dieser Garantie keine weiteren Kosten und haftet nicht für Ertrags- oder Umsatzausfall oder sonstige Mangelgeschäden. Durch die Mängelbeseitigung tritt keine Verlängerung der Gewährleistungsfrist ein.

10.1.8 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu prüfen. Gewährleistungsansprüche sind nur dann gewahrt, wenn er die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Mündliche oder telefonische Verständigung genügen der Rügepflicht nicht. Die Gewährleistungspflicht von SEG KIOTO GmbH findet nur auf Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Montage und Betriebsbedingungen auftreten, Anwendung. Sie gilt insbesondere nicht für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- vom Käufer oder Dritten durchgeführten Reparaturen oder Änderungen ohne schriftliche Zustimmung von SEG KIOTO GmbH (wie zum Beispiel Manipulationen am Rahmen oder der Anschlussbox der Module);
- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Käufer oder Dritte;
- natürliche, betriebliche Abnutzung oder Verschleiß sowie höhere Gewalt;
- fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder ungeeigneter Baugrund;
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie Über- bzw. Unterversorgung mit Energie.

10.1.9 Der besondere Rückgriff gemäß § 933 b ABGB ist nicht möglich und wird ausdrücklich ausgeschlossen

10.2 Garantie

10.2.1 Für Kollektoren (ausgenommen Glasbruch und Kollektorzubehör, wie z.B. Befestigung, Blecheinfassung) bietet SEG KIOTO GmbH im Rahmen der SEG KIOTO GmbH Garantiebedingungen Ersatz für die Materialien, die nachweislich eine der Anforderungen der Norm EN12975, Teil 1 und Teil 2, nicht erfüllt haben. Die Wahlmöglichkeit gemäß Punkt 9.1.1 gilt sinngemäß. SEG KIOTO GmbH haftet jedoch nicht für eine Beschädigung durch mechanische Beanspruchung und/oder Veränderungen durch witterungsbedingte Einflüsse. Geringfügige Farbabweichungen und/oder Beeinträchtigungen der Oberfläche, die keinen wirtschaftlich relevanten Einfluss auf die Funktion des Kollektors haben, sind von der Garantie ebenfalls nicht erfasst. Ausgeschlossen ist die Haftung für Beschädigungen höherer Gewalt und Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Montage und/oder Installation der Produkte zurückzuführen sind. Für allfällige Mangelkosten übernimmt SEG KIOTO GmbH keinerlei Haftung.

10.2.2 Für Speicher bietet SEG KIOTO GmbH im Rahmen der Garantiebedingungen Garantie gegen Korrosion bei nachweislich durchgeführter Wartung (Austausch der Schutzanode im Intervall von maximal 2 Jahren), nicht jedoch bei Verkalkung, Korrosion durch Kriechstrom, durch Sauerstoffdiffusion und/oder Beschädigung durch höhere Gewalt und für angebaute Komponenten. Die Wahlmöglichkeit gemäß Punkt 9.1.1 sowie der Ausschluss der Haftung für Mangelfolgekosten gemäß Punkt 10.2.1 gelten sinngemäß.

10.2.3 Für Hydraulikstationen und Wärmetauscher bietet SEG KIOTO GmbH 2 Jahre Produktgarantie im Rahmen der Garantiebedingungen.

10.2.4 Für Steuerungen bietet SEG KIOTO GmbH 2 Jahre Produktgarantie im Rahmen der Garantiebedingungen.

10.2.5 Für Solcrafte bietet SEG KIOTO GmbH 5 Jahre Produktgarantie im Rahmen der Garantiebedingungen.

10.2.6 Voraussetzung für eine Garantie von SEG KIOTO GmbH ist, dass

- die Lagerung der Ware vor dem Einbau entsprechend den produktspezifischen Richtlinien und vor Wind und Wetter geschützt erfolgte,
- der Einbau (die Installation) entsprechend der Montageanleitung in der jeweils geltenden Fassung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgt,
- die Inbetriebnahme und regelmäßige Wartung durch einen konzessionierten Fachbetrieb (Heizungsbauer oder Installateur) erfolgt; Wartungsintervall max. 2 Jahre (bzw. 1 Jahr bei gewerblichen Anlagen); Dokumentation mit Prüfbericht,
- SEG KIOTO GmbH bzw. deren Beauftragte die Gelegenheit zur Prüfung von Beanstandungen an Ort und Stelle unverzüglich nach dem Auftreten des Beanstandungsgrundes gegeben wurde.

10.2.7 Die von SEG KIOTO GmbH übernommenen Garantieleistungen gelten nur gegenüber ihren Auftraggebern.

11 Unternehmensübertragung/Widerspruch

Für den Fall der Übertragung des Unternehmens des Käufers spricht sich SEG KIOTO GmbH vorweg gegen eine (automatische) Übernahme der Vertragsverhältnisse durch den Erwerber aus; eine solche Übernahme bedarf gesonderter Vereinbarung (Schriftformvorbehalt).

12 Haftung

SEG KIOTO GmbH haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für den Ersatz von Folgeschäden, für nicht erzielte Ersparnisse, Zinsverluste sowie Entschädigungsansprüche Dritter wird ausgeschlossen. Lieferanten gelten nicht als Erfüllungsgehilfen von SEG KIOTO GmbH, weswegen SEG KIOTO GmbH für ein etwaiges Fehlverhalten der Lieferanten nicht haftet. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage und Betrieb oder behördlicher Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen;

13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

13.1 Erfüllungsort für beide Teile ist der Sitz von SEG KIOTO GmbH.

13.2 Für alle sich mittel- oder unmittelbar aus einem mit SEG KIOTO GmbH geschlossenen Vertrag ergebenden Streitigkeiten – auch hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Vertragsverhältnisses selbst – wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für Klagenfurt zuständigen Gerichtes vereinbart.

13.3 Auf sämtliche Vertragsverhältnisse findet österreichisches Recht – mit Ausnahme des einheitlichen UN – Kaufrechtes (UNCITRAL) und des internationalen Privatrechtes – Anwendung.